

Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Cultural Landscapes mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 24. November 2016

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2016-110)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums, Kompetenzen (Lernergebnisse)	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit	2
§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse	3
§ 5 Kontrollprüfungen	4
§ 6 Prüfungsausschuss	4
2. Teil: Erfolgsüberprüfungen	5
§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen	5
§ 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium	5
§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote	5
3. Teil: Schlussvorschriften	5
§ 10 Inkrafttreten	5
Anlage EV	6
§ 1 Zweck der Feststellung	6
§ 2 Verfahren zur Feststellung der Eignung	6
§ 3 Eignungskommission	7
§ 4 Teilnahme am Eignungsverfahren, Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses, Niederschrift	7
Anlage SFB: Studienfachbeschreibung	9

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Kompetenzen (Lernergebnisse)

(1) ¹Das Studienfach Cultural Landscapes wird von der Philosophischen Fakultät der JMU als forschungsorientierter Studiengang mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) im Rahmen eines konsekutiven Bachelor- und Master-Studienmodells angeboten.

²Das Studium widmet sich der Entstehung, dem Ausbau und der weiteren Entwicklung von Kulturlandschaften im transnationalen Vergleich. ³Dabei wird ein eher praktisch-methodischer Ansatz verfolgt, der die Absolventen und Absolventinnen zu einem breiteren Berufsspektrum, auch außerhalb von Schule und Universität, befähigt.

⁵Aufgrund der Fokussierung des Studienfachs auf den transnationalen Vergleich von Kulturlandschaften ist die Fachsprache neben Deutsch auch Englisch, internationale Arbeitsgruppen und Netzwerke, Fachtagungen und Konferenzen werden zudem in der Regel in englischer Sprache durchgeführt. ⁶Auch ist ein signifikanter Anteil der erhältlichen Fachliteratur ausschließlich in englischer Sprache erhältlich. ⁷Mit hoher Wahrscheinlichkeit erfolgt die spätere Tätigkeit zudem in einem internationalen und damit insbesondere englischsprachigen Feld. ⁸Daher ist es unerlässlich, dass Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs absolut sicher in der Anwendung der englischen (Fach-)Sprache sind. ⁹Unterrichts- und Prüfungssprachen im Studienfach Cultural Landscapes sind daher Deutsch und Englisch.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Master-Studiums Cultural Landscapes verfügen die Studierenden über folgende Kompetenzen:

- vertiefte Kenntnisse ausgewählter Themen einer im transnationalen Vergleich angelegten Landes- und Regionalgeschichte, in die Aspekte einer gesamteuropäischen Geschichte (ggf. darüber hinaus) mit einfließen können,
- die Befähigung, unter Anwendung der Methoden historischen Arbeitens historische Forschungsergebnisse zu reflektieren, eigenständig Forschungsprobleme und –desiderate zu erkennen und Lösungen auf der Basis fundierter fachwissenschaftlicher Kenntnisse zu erarbeiten,
- die Fähigkeit, das Wissen um die historisch-kulturelle Prägung von Regionen in Bildungsvermittlung wie praktischen Kultur- und regionalen Entwicklungsaufgaben einfließen zu lassen,
- die Fähigkeit, im Rahmen internationaler Forschungs- und Arbeitsteams Lösungsansätze für konkrete Fragestellungen der Landes- und Regionalgeschichte forschungs- und/oder praxisorientiert zu entwickeln,
- die für ein sich gegebenenfalls anschließendes Promotionsstudium erforderliche Forschungserfahrung.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Abweichend von § 7 ASPO kann das Studium im Studienfach Cultural Landscapes nur jeweils zum Wintersemester eines Studienjahres begonnen werden.

(2) Das Studium ist wie folgt gegliedert:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	
Pflichtbereich	90	
Abschlussbereich	30	
<i>gesamt</i>	120	

(3) Das Studienfach Cultural Landscapes hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern, in der insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben werden müssen.

(4) ¹Der Studiengang kann vollumfänglich an der JMU absolviert werden. ²Ein Aufenthalt an einer außerdeutschen Universität, z.B. in den USA, im Umfang eines Semesters wird jedoch dringend empfohlen. ³Nähere Informationen können bei der Fachstudienberatung eingeholt werden.

§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse

(1) ¹Der Zugang zum Master-Studienfach Cultural Landscapes erfordert

- a) einen Abschluss in einem Bachelor-Studiengang (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) an der JMU oder an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss (z.B. Staatsexamen) sowie
- b) den Nachweis von Kompetenzen aus Modulen im Umfang von mindestens 75 ECTS-Punkten im Bereich der Geschichte entsprechend dem an der JMU für das Studienfach Geschichte verwendeten ECTS-Punkte-Schema oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern – Kompetenzen im entsprechenden Umfang (erworben in der Regel im Rahmen des in Buchst. a) genannten Erststudiums). Die benötigten Kompetenzen werden insbesondere im Rahmen des Bachelor-Hauptfachs Geschichte mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) oder des Bachelor-Hauptfachs Geschichte (Erwerb von 85 bzw. Erwerb von 75 ECTS-Punkten) an der JMU vermittelt, sowie
- c) den Nachweis von gesicherten Kenntnissen in Englisch sowie einer weiteren modernen Fremdsprache auf dem Niveau B1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“, und
den Nachweis der Fähigkeit, lateinische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich einfacherer Prosatextstellen in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen (gesicherte Lateinkenntnisse / „Kleines Latinum“) sowie
- d) die Feststellung der Eignung für das Master-Studium im Studienfach Cultural Landscapes im Rahmen eines Eignungsverfahrens (vgl. Anlage EV).

²Über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Satz 1 Buchst. a) sowie über das Vorliegen der erforderlichen Mindest-Kompetenzen (Satz 1 Buchst. b) und c)) entscheidet die Eignungskommission (vgl. Anlage EV). ³Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Erstabschlüsse mit dem genannten Referenzabschluss sowie für den Nachweis der erforderlichen Mindest-Kompetenzen und deren Umfang (insbesondere bei nicht-modularisierten Studienfächern) gilt nach Maßgabe des Art. 63 BayHSchG der Grundsatz der Beweislastumkehr sowie die Verpflichtung, Gleichwertigkeit festzustellen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen.

(2) ¹Im Falle des Nichtvorliegens der in Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) bis c) genannten Voraussetzungen ist der Zugang zum Master-Studium in Cultural Landscapes nicht gegeben, sofern nicht ein Zugang zum Master-Studium gemäß Abs. 4 in Frage kommt. ²Der Bewerber / die Bewerberin erhält in diesem Fall einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(3) ¹Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs.1 Satz 1 Buchst. a) bis c) vor, wird der Bewerber bzw. die Bewerberin zu einem Eignungsverfahren zugelassen (vgl. Anlage EV). ²Ein erfolgreich durchlaufenes Eignungsverfahren berechtigt zur Aufnahme des Studiums im Studiengang Cultural Landscapes an der JMU, solange sich die Anforderungen dieses Masterstudiengangs nicht wesentlich ändern. ³Bei einem nicht erfolgreich verlaufenen Eignungsverfahren erhält der Bewerber bzw. die Bewerberin einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. ⁴Er bzw. sie kann dann das nicht bestandene Eignungsverfahren im Fach Cultural Landscapes einmal wiederholen.

(4) ¹Um einen ununterbrochenen Übergang vom Erst-, insbesondere Bachelor-, zum Master-Studium zu ermöglichen, kann ein Bewerber oder eine Bewerberin, der bzw. die zum Zeitpunkt der Bewerbung den nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) erforderlichen Abschluss noch nicht nachweisen kann, einen mit einer auflösenden Bedingung versehenen Zugang zum Master-Studium zum sich unmittelbar anschließenden Semester unter folgenden Voraussetzungen erhalten (müssen kumulativ vorliegen):

- a) Nachweis von mindestens 150 ECTS-Punkten oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern – Leistungen im entsprechenden Umfang im nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) vorausgesetzten Erststudium zum Zeitpunkt der Bewerbung,
- b) den Nachweis von Kompetenzen aus Modulen im Umfang von mindestens 75 ECTS-Punkten im Bereich der Geschichte entsprechend dem an der JMU für das Studienfach Geschichte verwendeten ECTS-Punkte-Schema oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern – Kompetenzen im entsprechenden Umfang (erworben in der Regel im Rahmen des in Buchst. a) genannten Erststudiums). Die benötigten Kompetenzen werden insbesondere im Rahmen des Bachelor-Hauptfachs Geschichte mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) oder des Bachelor-Hauptfachs Geschichte (Erwerb von 85 bzw. Erwerb von 75 ECTS-Punkten) an der JMU vermittelt, sowie
- c) den Nachweis von gesicherten Kenntnissen in Englisch sowie einer weiteren modernen Fremdsprache auf dem Niveau B1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“, und
den Nachweis der Fähigkeit, lateinische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich einfacherer Prosatextstellen in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen (gesicherte Lateinkenntnisse / „Kleines Latinum“) sowie
- d) die Feststellung der Eignung für das Master-Studium im Studienfach Cultural Landscapes im Rahmen eines Eignungsverfahrens (vgl. Anlage EV).

²Im Falle des Eintritts der auflösenden Bedingung, dass der nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) genannte Erstabschluss nicht spätestens mit Ablauf der Rückmeldefrist für das zweite Fachsemester im Master-Studiengang Cultural Landscapes nachgewiesen wird, ist der Bewerber bzw. die Bewerberin zum Ablauf des ersten Fachsemesters zu exmatrikulieren. ³Im Falle des Nicht-eintritts dieser auflösenden Bedingung ist ein endgültiger Zugang zum Studienfach Cultural Landscapes gegeben.

(5) ¹Für Bewerber bzw. Bewerberinnen, die den einschlägigen Erstabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist zusätzlich ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erforderlich. ²Dieser Nachweis ist entsprechend den Vorgaben der Immatrikulationssatzung der JMU in der jeweils geltenden Fassung zu führen.

§ 5 Kontrollprüfungen

Es werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 13 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 6 Prüfungsausschuss

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 ASPO besteht der Prüfungsausschuss für das Studienfach Cultural Landscapes aus 3 Mitgliedern.

2. Teil: Erfolgsüberprüfungen

§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen

(1) Im Studienfach Cultural Landscapes ist die folgende fachspezifische sonstige Prüfungsform vorgesehen:

(2) Essay: Essays sind schriftliche Prüfungen, bei denen sich der Prüfling knapp persönlich mit Inhalten des Moduls bei relativ großer Freiheit der Gestaltung auseinandersetzt.

§ 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium

(1) ¹Für die Master-Thesis werden 30 ECTS-Punkte vergeben. ²Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate.

(2) Im Master-Studienfach Cultural Landscapes findet kein Abschlusskolloquium statt.

§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote

¹Die Gesamtnote wird entsprechend der Vorschrift des § 35 Abs. 1 ASPO gebildet. ²Die Bildung der Studienfachnote für das Fach Cultural Landscapes richtet sich nach § 35 Abs. 2 ASPO, die Bildung der Bereichsnote nach § 35 Abs. 3 bis 5 ASPO.

³Bei der Ermittlung der Studienfachnote und der Gesamtnote werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
			<i>Bereich</i>	<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamtnote</i>
Pflichtbereich	90			90/120	120/120
Abschlussbereich	30			30/120	
<i>gesamt</i>	120				

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Studienfachs Cultural Landscapes mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten), die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2016/2017 aufnehmen.

Anlage EV

¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studium ist das Bestehen eines Eignungsverfahrens. ²Dieses wird wie folgt durchgeführt.

§ 1 Zweck der Feststellung

¹Im Eignungsverfahren wird anhand

1. des Bildungsgangs, insbesondere der Leistungen, auf denen der Erstabschluss beruht, sowie
2. der fachlichen und methodischen Kenntnisse im Bereich Grundlagen der Geschichte unter Berücksichtigung der Landes- und Regionalgeschichte

beurteilt, wer die Qualifikation für das Master-Studium aufweist. ²Ziel ist es festzustellen, ob der Bewerber oder die Bewerberin über die notwendigen Voraussetzungen verfügt, um vertieftes Wissen im Bereich der vergleichenden Landes- und Regionalgeschichte zu erwerben und die Befähigung zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten zu erlangen, insbesondere im Hinblick auf die interdisziplinäre und teamorientierte Arbeit in international ausgerichteten Forschungs- und Arbeitsgruppen. ³Die Qualifikation für den Master-Studiengang Cultural Landscapes setzt den Nachweis der Eignung nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus.

§ 2 Verfahren zur Feststellung der Eignung

(1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird einmal jährlich durch das Institut für Geschichte an der Philosophischen Fakultät der JMU durchgeführt.

(2) ¹Die Anträge auf Zugang zum Master-Studium Cultural Landscapes für das jeweils folgende Wintersemester sind in der von der Eignungskommission (vgl. § 3) für den Master-Studiengang Cultural Landscapes festgelegten Form bis zum 15. Juni an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende dieser Kommission form- und fristgerecht zu stellen (Ausschlussfrist); es kann dabei insbesondere ein elektronisches Bewerbungsverfahren über die einschlägigen Webseiten der JMU vorgesehen werden. ²Unterlagen gemäß Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) können aus von dem Bewerber bzw. der Bewerberin nicht zu vertretenden Gründen noch bis spätestens 15. September nachgereicht werden, um einen endgültigen Zugang zum Master-Studium Cultural Landscapes erhalten zu können. ³Für den Fall, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann (z.B. weil das Abschlusszeugnis im Bachelor-Studiengang noch nicht ausgestellt wurde), steht lediglich der Weg über einen auflösend bedingten Zugang gemäß der Vorgaben des § 4 Abs. 4 FSB offen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Der Nachweis über Leistungen aus dem in § 4 Abs.1 Satz Buchst a) FSB genannten Erststudiengang,

a) Nachweis eines Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) oder

b) Nachweis des Erwerbs von 150 ECTS-Punkten oder - bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studiengängen - Leistungen im entsprechenden Umfang (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Master-Zugangs),

2. sowie eine Übersicht über zuvor erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records) mit Angabe der im Bereich Geschichte bestandenen Module und den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten oder – bei nicht gemäß dem ECTS modularisierten Studiengängen – Leistungen im entsprechenden Umfang sowie gegebenenfalls angerechneter Prüfungsleistungen bzw. im Falle eines beantragten auflösend bedingten Zugangs zum Master-Studium eine vorläufige Übersicht über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen mit den genannten Angaben. Aus der Übersicht muss insbesondere hervorgehen,

dass der Bewerber / die Bewerberin die für das Master-Studium Cultural Landscapes erforderlichen Kompetenzen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) der FSB (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) bzw. gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Buchst. b) der FSB (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Master-Zugangs) erworben hat.

(4) Abweichend von Abs. 2 Satz 1 ist die Bewerbung für das Wintersemester 2016/2017 bis zum 15. September 2016 möglich.

§ 3 Eignungskommission

¹Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission mit drei Mitgliedern durchgeführt, die sich aus dem bzw. der Prüfungsausschussvorsitzenden für den Masterstudiengang Cultural Landscapes, einem weiteren Professor oder einer weiteren Professorin und einem sonstigen nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigten Mitglied der Philosophischen Fakultät der JMU zusammensetzt. ²Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät für eine Dauer von drei Jahren, eine wiederholte Bestellung ist zulässig. ³Der oder die Vorsitzende sowie ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin werden von den Kommissionsmitgliedern mit einfacher Mehrheit gewählt. ⁴Die Kommission ist beschlussfähig, wenn deren Mitglieder unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Tagen geladen sind, und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ⁵Bei Wahlen und sonstigen Entscheidungen (insbesondere im Eignungsverfahren) wird mit einfacher Mehrheit entschieden. ⁶Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 4 Teilnahme am Eignungsverfahren, Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses, Niederschrift

(1) Die Teilnahme am Eignungsverfahren setzt neben dem Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 FSB voraus, dass die in § 2 Abs. 3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

(2) ¹Das Eignungsverfahren wird einstufig durchgeführt:

²Die fachliche Eignung ist in einer Eignungsprüfung in Form einer mehrteiligen mündlichen Einzelprüfung (im Folgenden: Auswahlgespräch) im Umfang von insgesamt ca. 30 Minuten je Prüfling nachzuweisen; sie wird in deutscher und englischer Sprache durchgeführt.

³Die Prüflinge werden von der JMU rechtzeitig, mindestens vierzehn Tage vor dem jeweiligen Gesprächstermin, eingeladen. ⁴Das Auswahlgespräch wird jeweils von mindestens zwei von der Eignungskommission benannten Prüfern oder Prüferinnen mit dem einzelnen Bewerber oder der einzelnen Bewerberin geführt. ⁵Prüfer oder Prüferinnen können sowohl die Mitglieder der Eignungskommission selbst als auch im Bereich der Lehre tätige Personen sein, die im Master-Studiengang Cultural Landscapes Lehrveranstaltungen abhalten sowie nach der HSchPrüferV zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugt sind. ⁶Eine Erstattung von Reisekosten erfolgt nicht. ⁷Über die wesentlichen Themen des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Prüfern und/oder Prüferinnen zu unterzeichnen ist. ⁸Des Weiteren sind im Protokoll Tag und Ort des Auswahlgesprächs, die Namen der Prüfer und/oder Prüferinnen, der Name des Prüflings sowie das Ergebnis des Gesprächs festzuhalten.

⁹Im Auswahlgespräch muss der Prüfling einen 10-minütigen Vortrag über ein selbstgewähltes Thema aus dem Bereich der Landes- und/oder Regionalgeschichte halten. ¹⁰Anschließend wird der Prüfling etwa 10 Minuten über den Vortrag befragt. ¹¹Das Auswahlgespräch endet mit einer etwa 10-minütigen allgemeinen Diskussion in Form eines Interviews. ¹²Die Prüfer und/oder Prüferinnen bewerten nach Abschluss des jeweiligen Gesprächs die Eignung des Bewerbers oder der Bewerberin für den Master-Studiengang Cultural Landscapes. ¹³Dabei werden folgende Bewertungskriterien für die Entscheidungsfindung herangezogen:

	Kriterien	
Vortrag	Rhetorische und wissenschaftliche Ausdrucksfähigkeit	Vergeben werden jeweils 1 bis 10 Punkte; der Wert für den Block Vortrag ergibt sich aus der Summe aller Punkte geteilt durch die Zahl der Kriterien (der Durchschnittswert wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma errechnet; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen).
	Kritische Reflexion (Interpretation / Überinterpretation)	
	Präsentation, Didaktik, Design	
	Einhaltung der Zeitvorgabe von 10 Min.	
Diskussion	Fähigkeit, Fragen inhaltlich zu erfassen	Vergeben werden jeweils 1 bis 10 Punkte; der Wert für den Block Diskussion ergibt sich aus der Summe aller Punkte geteilt durch die Zahl der Kriterien (der Durchschnittswert wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma errechnet; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen).
	Sinnvolle Antworten	
	Einordnung der eigenen Arbeit in den wissenschaftlichen Kontext	
	Fähigkeit, auch kritische Fragen unangefordert zu beantworten	
Interview	Zutreffende Bewertung/Kenntnis des einschlägigen Berufsfelds	Vergeben werden jeweils 1 bis 10 Punkte; der Wert für den Block Interview ergibt sich aus der Summe aller Punkte geteilt durch die Zahl der Kriterien (der Durchschnittswert wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma errechnet; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen).
	Kenntnisse zu aktuellen Entwicklungen in der Landes- und Regionalgeschichte	
	Allgemeinwissen	
	Kommunikative Kompetenz	

¹⁴Die Durchschnittspunktzahlen der drei oben genannten Bereiche werden anschließend addiert. ¹⁵Das Auswahlgespräch gilt bei Erreichen von insgesamt 24,0 oder mehr Punkten als bestanden und die Eignung für den Master-Studiengang Cultural Landscapes als nachgewiesen. ¹⁶Wegen unzureichender Eignung wird abgewiesen, wer weniger als 24,0 Punkte erreicht hat.

(3) ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitgeteilt und ist im Falle der Eignung von dem Bewerber oder der Bewerberin bei der Immatrikulation vorzulegen. ²Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Studienfach Cultural Landscapes mit dem Abschluss "Master of Arts" (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Institut für Geschichte)

Legende: B/NB = Bestanden/Nicht bestanden, E = Exkursion, K = Kolloquium, LV = Lehrveranstaltung(en), NUM = Numerische Notenvergabe, O = Konversatorium, P = Praktikum, PL = Prüfungsleistung(en), R = Projekt, S = Seminar, SS = Sommersemester, T = Tutorium, TN = Teilnehmer, Ü = Übung, VL = Vorleistung(en), V = Vorlesung, WS = Wintersemester

Anmerkungen:

Die **Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der Dozent oder die Dozentin in Absprache mit dem/der Modulverantwortlichen bis spätestens 2 Wochen nach LV-Beginn fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist und gibt dies ortsüblich bekannt.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Moduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist.

Besteht die Erfolgsüberprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Module dieser SFB semesterweise.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
Pflichtbereich (90 ECTS-Punkte)											
04-CL-DG1	2016-WS	Regionen in der digitalen Darstellung I: Datenbanken zur fränkischen Landesgeschichte Regions in a Digital Presentation I: Databases about Subjects in Franconian History	P	10	1		B/NB	a) Essay (ca. 20 S.) oder b) Klausur (ca. 90 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch 6) Zum Modul gehören Datenbankeingaben im Umfang von ca. 90 Std.
04-CL-DG2	2016-WS	Regionen in der digitalen Darstellung II: Seminar zu digitalen Forschungen zur fränkischen Landesgeschichte Regions in a Digital Presentation II: Research Seminar and Practice on a Database Project	S(2)	5	1		NUM	Hausarbeit (ca. 10 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04-CL-LG1	2016-WS	Landesgeschichte in Franken und Bayern I: Grundzüge der Fränkischen und Bayerischen Landesgeschichte	V(2)	5	1		B/NB	a) Essay (ca. 10 S.) oder b) Klausur (ca. 45 Min.) oder	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
		Regional History of Franconia and Bavaria I: Outline of Franconian and Bavarian History						c) Mündliche Einzelprüfung (ca. 20 Min.)			
04-CL-LG2	2016-WS	Landesgeschichte in Franken und Bayern II: Eine Kulturlandschaft - Konkret Regional History of Franconia and Bavaria II: A Cultural Landscape in Practice	P	10	1		NUM	Hausarbeit (ca. 20 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch 6) Zum Modul gehören Projektaufgaben im Umfang von ca. 90 Std.
04-CL-KS1	2016-WS	Theorie und Methode der außerdeutschen Landesgeschichte I: Vergleichende Geschichte von Regionen Methodology on Regions outside of Germany I: Methodology in Comparison	S(2)	10	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04-CL-KS2	2016-WS	Theorie und Methode der außerdeutschen Landesgeschichte II: Einführung in die Geschichte eines außerdeutschen Staates Methodology on Regions outside Germany II: Introduction to the History of a state outside of Germany	V(2)	5	1		B/NB	a) Essay (ca. 10 S.) oder b) Klausur (ca. 45 Min.) oder c) Mündliche Einzelprüfung (ca. 20 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04-CL-KS3	2016-WS	Regionen im transnationalen Vergleich I: Konkrete Forschungsvorhaben in außerdeutschen Regionen Regions in Transnational Comparison I: Cultural Landscapes outside of Germany	P	10	1		B/NB	Hausarbeit (ca. 20 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch 6) Zum Modul gehören Projektaufgaben im Umfang von ca. 90 Std.
04-CL-KS4	2016-WS	Regionen im transnationalen Vergleich II: Der vergleichende Blick auf europäische Regionen Regions in Transnational Comparison II: Comparison with a European	V(2) + E	5	1		NUM	a) Essay (ca. 10 S.) oder b) Klausur (ca. 45 Min.) oder c) Mündliche Einzelprüfung	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
		Landscape						(ca. 20 Min.)			
04-CL-LG3	2016-WS	Der Vergleich der Methoden in der Landesgeschichte I: Die Ansätze von landesgeschichtlicher Forschung in Franken und Bayern Comparison of Methodology I: Regional History Research in Franconia and Bavaria	S(2)	5	1		NUM	Klausur (ca. 45 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04-CL-LG4	2016-WS	Der Vergleich der Methoden in der Landesgeschichte II: Datenbanken – Simulation – Modellanalyse Comparison of Methodology II: Databases – Simulation – Model Analysis	S(2)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 45 Min.) oder b) Hausarbeit (ca. 10 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04-CL-LG5	2016-WS	Der Vergleich der Methoden in der Landesgeschichte III: Geschichte Deutschlands Comparison of Methodology III: History of Germany	V(2)	5	1		B/NB	a) Essay (ca. 10 S.) oder b) Mündliche Einzelprüfung (ca. 20 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04-CL-PR1	2016-WS	Aufbau und Organisation eines landesgeschichtlichen Projekts I: Akteure im Raum: Landesgeschichtliche Forschungen vor Ort Organization of a Regional Research Program I: Protagonists in Regions: How to create a Research Program	P	10	1		B/NB	Hausarbeit (ca. 20 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch 6) Zum Modul gehören Projektaufgaben im Umfang von ca. 90 Std.
04-CL-PR2	2016-WS	Aufbau und Organisation eines landesgeschichtlichen Projekts II: Identitäten – Räume – Forschungen Organization of a Regional Research Program II: Identities – Regions –	S(2)	5	1		NUM	Hausarbeit (ca. 10 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
		Research									
Abschlussbereich (30 ECTS-Punkte)											
04-CL- MA	2016-WS	Master-Thesis Cultural Landscapes Master Thesis Cultural Landscapes		30	1		NUM	Master-Thesis (ca. 70 S.)	Deutsch oder Englisch		5) Bearbeitungszeit: 6 Monate

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 12. Juli 2016.

Würzburg, den 23. November 2016

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel

Die Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Cultural Landscapes mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) wurden am 23. November 2016 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 24. November 2016 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 24. November 2016.

Würzburg, den 24. November 2016

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel